

# Nowicky Pharma

Dipl.-Ing. DDr. Dr.h.c. W. Nowicky



Margaretenstraße 7  
A-1040 Vienna, Austria  
tel.: + 43-1-586 12 24  
fax: + 43-1-586 89 94  
nowicky@ukrin.com

Schönherr Rechtsanwälte  
z. Hd. Herrn  
Dr. Christian Hauer  
Tuchlauben 17  
1010 Wien

Wien, 27. April 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Hauer,

da ich bis heute auf meine Anfragen vom 7. und 13. April sowie auch auf meinen eingeschriebenen Brief von Ihnen keine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir, Ihnen mein Schreiben vom 21.4.06 nochmals persönlich in Ihrer Kanzlei vorbeizubringen und ersuche um dringende Stellungnahme.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Wassil Nowicky

**schönherr**  
RECHTSANWÄLTE GMBH

1014 Wien,  
T: 534 37-0

Tuchlauben 17  
F: 534 37-6100

Schönherr Rechtsanwälte  
z.Hd.Herrn Dr. Christian Hauer  
Tuchlauben 17  
1010 Wien

EINSCHREIBEN

Wien; 21. April 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Hauer,

da ich auf meine Faxe und E-mail vom 7. und 13. April keine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir heute, Ihnen diesen Brief eingeschrieben zu übermitteln.

Nach dem Prinzip des Parteienghört ist jedem Bürger nach der österreichischen Verfassung dieses Recht gesichert. Dieses Gesetz wurde in meinem Fall von der Behörde verletzt.

Ich habe den ablehnenden Bescheid vom Ministerium zusammen mit Gutachten erhalten, auf Grund welcher dieser Bescheid erstellt wurde. Ich konnte daher keine Stellungnahme zu den Gutachten abgeben. Wäre mir dies möglich gewesen, hätte die Behörde nicht die geringste Möglichkeit gehabt, einen ablehnenden Bescheid zu erstellen.

Es handelt sich hier um Verletzung des Parteienghört. Ich ersuche Sie deshalb, **die nötigen Schritte einzuleiten, damit der Bescheid GZ 921.726/13-VI/16/02 vom 25. April 2002, durch den Verfassungsgerichtshof als nichtig erklärt wird.**

Des weiteren hat ein Gutachter ein Gutachten erstellt und gleichzeitig selbst zugegeben, dass er verschiedene Urkunden nicht gelesen und studiert hat. Er forderte trotzdem die Behörde auf, die Zulassung für mein Präparat nicht zu erteilen. Diese seine Forderung gründet sich somit auf pflichtwidrige Unterlassung.

**schönherr**  
RECHTSANWÄLTE GMBH

1014 Wien,  
T: 534 37-0

Tuchlauben 17  
F: 534 37-6100



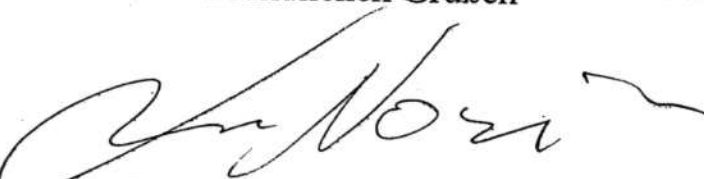
Von einem anderen Gutachter wurden aktenwidrige Behauptungen aufgestellt – siehe Beilage Seite 12 meiner Beschwerde an den EGMR – nämlich, dass Studien nicht existieren, obwohl ich sie dem Ministerium vorgelegt habe. Dies begründet den Verdacht der gerichtlichen strafbaren Urkundenunterdrückung.

Diese zwei Tatsachen haben zu dem abschlägigen Bescheid vom 25. April 2002 geführt, wodurch mir ein großer Schaden entstanden ist.

Ich ersuche Sie, in erster Linie zu klären, wie es zum Verschwinden der von mir vorgelegten Urkunden gekommen ist, ob diese von Beamten des Ministeriums unterdrückt oder von den Sachverständigen selbst absichtlich nicht verwertet wurden, sodass bereits im Vorfeld Klarheit über strafrechtliche Handlungen im Ministerium oder durch die Gutachter selbst geschaffen werden kann.

Sollte sich eine strafbare Handlung in diesem Zusammenhang erweisen, so stünde einer Wiederaufnahme des Verfahrens wohl nichts mehr im Wege.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wassil Nowicky